



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 15. März 2017

Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit einer weiteren Serie von Staaten und Territorien ab 2018/2019

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 01.12.2016 zur Anhörung zu den Bundesbeschlüssen über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit einer weiteren Serie von Staaten und Territorien ab 2018/2019. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Grundlagen für die Einführung des AIA mit Partnerstaaten

Die rechtlichen Grundlagen für den AIA sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, bedarf es dessen bilateraler Aktivierung.

Die zur Vernehmlassung vorgelegten Bundesbeschlüsse sollen den Bundesrat ermächtigen, den Partnerstaaten und der OECD mitzuteilen, dass die betreffenden Länder in die durch das Sekretariat des Koordinierungsgremiums geführte Liste nach Abschnitt 7 Absatz 2.2 MCAA aufzunehmen sind, was Voraussetzung für die Aktivierung des AIA mit den jeweiligen Staaten ist.

In seinem Grundsatzbeschluss vom 8. Oktober 2014 hatte der Bundesrat die politischen Eckwerte für die Einführung des AIA mit bestimmten Partnerstaaten festgelegt und kommuniziert.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Nebst den 28 EU Ländern, mit denen der AIA über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU eingeführt wird, und nebst den USA, wo ein Wechsel vom FATCA-Modell II zum FATCA-Modell I (mit vorgegaukelter Reziprozität) derzeit am Scheitern ist, wurde mit weiteren Staaten über die Einführung des AIA verhandelt. Bei der Auswahl dieser Partnerstaaten sollen folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

- Es sollen Staaten in Betracht gezogen werden, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen
- Diese Staaten müssen ihren Steuerpflichtigen eine genügende Regularisierungsmöglichkeit der Vergangenheit bereitstellen
- Schliesslich sollen diese Staaten zumindest die Bereitschaft zeigen, schweizerischen Finanzdienstleistern Erleichterungen im Rahmen des Marktzugangs zu gewähren.

In seiner Vernehmlassungsvorlage und der Botschaft zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des AIA auf der Basis des Common Reporting Standards der OECD hat der Bundesrat zudem klar kund getan, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten ins Auge gefasst werde, welche zudem und ohne Abstriche Gewähr für die Einhaltung des vom CRS geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips bieten.

Weiter hat der Bundesrat mehrfach bekräftigt, dass er in den Verhandlungen mit potentiellen Partnerstaaten auf Erleichterungen beim Marktzutritt für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen durch schweizerische Anbieter drängen wird. Dabei hat der Bundesrat keinen Unterschied zwischen dem Geschäft mit institutionellen Kunden und Privatkunden gemacht.

Schliesslich hat der Bundesrat wiederholt betont, dass bei der Einführung des AIA dem Grundsatz der gleich langen Spiesse im Wettbewerb der Finanzplätze hohe Bedeutung zukommt. Dem schweizerischen Finanzplatz sollen keine unnötigen Nachteile im Wettbewerb mit anderen Finanzplätzen dadurch erwachsen, dass die Schweiz einer wesentlich grösseren Zahl von Partnerstaaten den AIA anbietet, während andere Finanzplätze den neuen Standard nur zögerlich umsetzen.

Insbesondere mit Bezug auf die Beachtung des Datenschutzes und der Wahrung des Spezialitätsprinzips werfen die vorgelegten Bundesbeschlüsse Fragen auf. Bei der Mehrheit der neu ins Auge gefassten Partnerstaaten sind die Voraussetzungen, welche sich der Bundesrat selbst als Leitlinien für die Auswahl von Partnerstaaten gesetzt hat, nicht eingehalten! Dies vor allem aus folgenden Gründen:

A.

Vor allem bestehen in vielen der angestrebten neuen Partnerstaaten keine genügenden Regularisierungsmöglichkeiten für zukünftig vom AIA betroffene Steuerpflichtige. Diese Steuerpflichtigen werden mit der Einführung des AIA nicht – wie angestrebt - in die Steuerehrlichkeit begleitet, sondern auf andere Finanzplätze verjagt, welche ihnen weiterhin die ungenügende Versteuerung von Einkommen und Vermögen ermöglichen – namentlich in die USA. Mit der Ausweitung des AIA auf diese Staaten pervertiert die schweizerische Politik die dem Informationsaustausch zugrundeliegenden Absichten. Es wird nicht mehr Steuerehrlichkeit geschaffen, sondern die Steuerhinterziehung zementiert.

B.

Die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinsamen Meldestandards der OECD („GMS“) zu Datenschutz und Spezialität ist absolute Grundvoraussetzung für die Einführung des AIA. Dabei geht es nicht nur darum, dass die Partnerstaaten einen Rechtsrahmen haben oder schaffen, welcher formal den Anforderungen¹ genügt, sondern dass auch die reale Rechtsstaatlichkeit im Partnerstaat die nötige Gewähr für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bietet. Bei mehreren der neu in den AIA aufzunehmenden Partnerstaaten ist diese doppelte Voraussetzung nicht gegeben. Insbesondere bei Staaten, in welchen Menschenrechte regelmässig missachtet werden, keine unabhängige Justiz besteht, oder die Administrativ- und/oder Justizbehörden in ihrer verfassungs- und gesetzmässigen Funktionsweise durch Korruption stark eingeschränkt sind, sind die Voraussetzungen für die Einführung des AIA auf der Grundlage des GMS nicht gegeben. Wird der AIA mit solchen Staaten trotzdem eingeführt, so macht sich die Schweiz zum Komplizen von Menschenrechtsverletzungen und Korruption, indem sie mit der Datenübermittlung Despoten, Tyrannen und korrupten Politikern, Funktionären und Richtern weitere Werkzeuge für ihr schändliches Tun liefert.

Aus diesen Gründen und weiteren nachfolgenden Feststellungen zu den einzelnen potentiellen neuen Partnerstaaten lehnt der VSV die Ausdehnung des AIA auf einzelne dieser Staaten und Territorien ab.

¹ Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mit Bezug auf die rechtsstaatliche Realität die Überprüfungen des Vertraulichkeitsniveaus durch das Global Forum ausschliesslich auf einer Betrachtung des formalen Rechtsrahmens basiert. Ob und inwieweit dieser formale Rechtsrahmen in den (angeblich) überprüften Staaten auch umgesetzt wird, insbesondere, ob sich der Bürger hinreichend darauf verlassen kann, dass dieser Rechtsrahmen von Verwaltungs- und Justizbehörden auch beachtet wird, wurde durch das Global Forum konsequent ausser Acht gelassen. Diese Vorgehensweise des Global Forum schafft ein völlig verzerrtes Bild der Datenschutzrealität. Der VSV hat wenig Verständnis dafür, dass die stark eingeschränkte (weil bloss abstrakte) Überprüfung durch das Global Forum im Erläuterungsbericht nicht ausdrücklich offengelegt wird.

II. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Bundesbeschlüssen

1. Argentinien

Trotz eines relativ hohen Grades der Korruption von Verwaltungs- und Justizbehörden bestehen gegen die Einführung des AIA mit Argentinien zurzeit keine grundsätzlichen Einwendungen.

Dennoch hält der VSV dafür, dass die Einführung des AIA mit Argentinien von konkreten Zugeständnissen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung abhängig gemacht wird. Der vereinbarte Dialog ist bloss inhaltsleere Absichtserklärung. Argentinien gehört zu den Staaten, die ihren Finanzmarkt systematisch und konsequent gegen ausländische Anbieter abschirmen². Deshalb lehnt der VSV die Einführung des AIA mit Argentinien ab, bis klare Fortschritte beim Marktzutritt erzielt werden.

2. Brasilien

Der VSV lehnt die Einführung des AIA mit Brasilien aus verschiedenen Gründen ab:

1.

Brasilien ist geradezu ein Lehrbuchbeispiel dafür, wie weit formaler Rechtsrahmen und Rechtswirklichkeit auseinanderliegen können. Formal hat Brasilien einen Rechtsrahmen geschaffen, der Datenschutz und Vertraulichkeit auch bei Steuerdaten gewährleisten soll. Die Rechtswirklichkeit könnte kaum verschiedener sein. So gehört es zum Alltag in brasilianischen Städten, dass Unternehmen Schutzgelder an kriminelle Banden zahlen. Die Schutzgelder werden in ihrer Höhe ausserordentlich professionell bemessen. Bemessungsgrundlage bilden die Steuererklärungen von Unternehmen und Unternehmern, zu welchen die kriminellen Banden durch Korruption oder Erpressung von Steuerbeamten einfachen Zugang erhalten. Die Korruption der staatlichen Stellen auf allen Ebenen kennzeichnet denn auch die brasilianische Gesellschaft zutiefst. Brasilien verfügt nicht über eine funktionierende Verwaltung und Justiz, welche den brasilianischen Steuerpflichtigen, die zwar formal verankerten Regeln zu Vertraulichkeit und Datenschutz auch effektiv gewährleisten kann oder will.

Aus diesem Grund war auch das Regularisierungsprogramm, welches brasilianischen Steuerpflichtigen erlaubte, ihre vergangene steuerliche Unehrlichkeit zu attraktiven Konditionen zu bereinigen, nur ein mässiger Erfolg. Viele brasilianische Steuerpflichtige ziehen es vor, ihr Vermögen in Jurisdiktionen zu verschieben, die ihnen weiterhin erlauben, Teile von Einkommen und Steuern nicht nur den

² Die Zusammenarbeitserklärung von EFTA und den Mercosur-Staaten (zu denen Argentinien zählt) aus dem Jahr 2000 ist mit Bezug auf den Marktzugang für Finanzdienstleistungen während 17 Jahren toter Buchstabe geblieben. Argentinien hat offensichtlich bisher keine ehrliche Absicht zu einer Marktöffnung.

Steuerbehörden, vor allem aber der Bemessungsgrundlage für Schutzgelder vorzuenthalten. Als erste Destination gelten hier die USA³.

2.

Zwischen der Schweiz und Brasilien besteht (mit Ausnahme von Regelungen für Luft- und Schiffsverkehrsunternehmen) kein Doppelbesteuerungsabkommen. Es besteht damit keine Abgrenzung der Besteuerungshoheit zwischen Brasilien und der Schweiz. Dies ermöglicht es Brasilien in Missachtung allgemeiner Grundsätze des internationalen Steuerrechts bereits in der Schweiz besteuerte Einkommen und Vermögen zu einer doppelten Besteuerung heranzuziehen. Brasilien macht von dieser Möglichkeit auch ausgiebigen Gebrauch.

So werden Einkommen und Vermögen von brasilianischen Steuerpflichtigen, welche Vermögensinteressen in der Schweiz haben, bei entsprechender Offenlegung in konfiskatorischer Weise doppelt besteuert. Dies gilt z.B. für Eigentümer von schweizerischen Unternehmen mit Ansässigkeit in der Schweiz oder für das Einkommen aus in der Schweiz belegenen Liegenschaften. Brasilianische Steuerpflichtige sollen zukünftig als Kontrollinhaber von schweizerischen Unternehmen oder Inhaber von Konten, die der Bewirtschaftung schweizerischer Liegenschaften dienen, gemeldet werden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Unternehmensgewinne (auf dem Wege der Hinzurechnung) und Liegenschaftenerträge einer doppelten Besteuerung unterworfen werden. Betroffen davon werden vor allem die zahlreichen, in Brasilien lebenden Auslandschweizer sein.

Ohne den Schutz vor konfiskatorischer Doppelbesteuerung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen darf der AIA mit Brasilien deshalb nicht eingeführt werden.

3.

Brasilien gehört zu den Staaten, die ihren Finanzmarkt systematisch und konsequent gegen ausländische Anbieter abschirmen⁴. In Ergänzung zur Zusammenarbeitserklärung zwischen EFTA und den Mercosur-Staaten hatten die Schweiz und Brasilien 2012 ein Memorandum of Understanding of Financial Consultations unterzeichnet. Der auf der Grundlage dieses Memorandums abgehaltene jährliche Finanzdialog hat in nunmehr bald fünf Jahren (mit der Ausnahme von im Interesse der brasilianischen Versicherungsgesellschaften liegenden Erleichterungen im Rückversicherungsgeschäft) keinerlei Fortschritte beim Marktzugang für Finanzdienstleistungen gezeigt. Brasilien hat keinen ehrlichen Willen zu irgendwelchen Verbesserungen im Bereich Marktzugang.

³ Entgegen dem, was der Erläuterungsbericht hier insinuiert, bietet das zwischen Brasilien und den USA abgeschlossene FATCA-Abkommen keinen wirklichen reziproken Informationsaustausch. Insbesondere übermitteln die USA keine Informationen an andere Staaten über die kontrollierenden Personen von Gesellschaften oder die Errichter und Begünstigten von Stiftungen und Trusts. Nicht zu Unrecht hat der Bundesrat im Rahmen der AIA-V selbst entschieden, dass die USA nicht zum Kreis der am AIA teilnehmenden Staaten zu zählen sind.

⁴ Die Zusammenarbeitserklärung von EFTA und den Mercosur-Staaten (zu denen auch Brasilien zählt) aus dem Jahr 2000 ist mit Bezug auf den Marktzugang für Finanzdienstleistungen während 17 Jahren toter Buchstabe geblieben.

Dieses Verhalten des potentiellen Partnerstaates darf mit der Einführung des AIA nicht noch belohnt werden.

4.

Bisher (Stand 15. März 2017) hat kein anderer Staat den AIA mit Brasilien aktiviert. Würde die Schweiz den AIA mit Brasilien aufnehmen, so würde sie sich – unnötige – Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu anderen Finanzplätzen einhandeln.

3. Indien

Der VSV lehnt die Einführung des AIA mit Indien aus verschiedenen Gründen ab:

1.

Indien hat sich in den vergangenen Jahren von einem demokratisch verfassten Rechtsstaat zu einer autokratisch geführten „gelenkten Demokratie“ gewandelt, deren zentrale Politik strikt auf die ethnische und religiöse Mehrheit ausgerichtet ist. Die grossen ethnischen und religiösen Minderheiten im indischen Bundesstaat werden zunehmend unterdrückt und ihrer verfassungsmässigen Rechte beraubt. Übergriffe durch Zivilpersonen und Sicherheitskräfte auf Angehörige ethnischer Minderheiten (welche auch willkürliche Tötungen umfassen) werden nicht verfolgt. Den von Übergriffen Betroffenen und ihren Angehörigen werden elementare Verfahrensrechte nicht gewährt. Es droht ihnen selbst rechtliche Verfolgung in Missachtung von Persönlichkeits-, einschliesslich Datenschutzrechten oder öffentliche Diffamation (auch durch regimenahe Medien), wobei auch dabei nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen vertrauliche Information öffentlich gemacht wird. Sogar schwerwiegende Rechtsverstösse durch Beamte sind durch die indische Strafprozessordnung weitgehend ausgeschlossen. Zu den Vergehen, für welche indische Verwaltungs- und Justizbeamte nicht belangt werden können, gehören auch die im Erläuterungsbericht gepriesenen Datenschutzvorschriften, deren Missachtung ohne Folge bleibt und sie mithin toter Buchstabe sind.

Ganze Gliedstaaten von Indien unterstehen zudem polizeilichem Notrecht. Die in diesen Bundesstaaten ansässigen Steuerpflichtigen können sich ebenfalls nicht auf die Geltung der Datenschutzgesetzgebung berufen.⁵

In Indien sind damit grosse Teile der Angehörigen von ethnischen und religiösen Minderheiten rechtlich und faktisch vom Schutz der Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen ausgeschlossen. Mit Bezug auf diese grosse Bevölkerungsgruppe ist eine *conditio sine qua non* für den AIA nicht erfüllt.

⁵ Für weitere Informationen verweisen wir auf den Bericht 2017 von Human Rights Watch zu Indien, abgerufen unter <https://www.hrw.org/world-report/2017/country-chapters/india#a333d6> am 14.3.2017

2.

Die Regularisierungsmöglichkeiten in Indien waren weitgehend unwirksam. Anstelle der Regularisierung und in Anbetracht der anstehenden Einführung des AIA mit den EU-Mitgliedstaaten sind viele indische Steuerpflichtige mit steuerlichen Altlasten auf andere Finanzplätze, namentlich Hong Kong, Singapur sowie in die USA ausgewichen.

Indien hat seinen Steuerpflichtigen keine effektive Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit angeboten. Die Programme waren nicht attraktiv.

3.

Auch Indien gehört zu den Staaten, die ihren Finanzmarkt systematisch und konsequent gegen ausländische Anbieter, mit Ausnahme solcher aus der ehemaligen Kolonialmacht England, abschirmen. Der 2012 aufgenommene Dialog zu Finanzfragen hat in bald fünf Jahren keinerlei Fortschritte beim Marktzugang für Finanzdienstleistungen gezeigt. Indien hat keinen ehrlichen Willen zu irgendwelchen Verbesserungen im Bereich Marktzugang.

Dieses Verhalten des potentiellen Partnerstaates darf mit der Einführung des AIA nicht noch belohnt werden.

4. Mexiko

Der VSV lehnt die Einführung des AIA mit Mexiko aus verschiedenen Gründen ab:

1.

In Mexiko klaffen formaler Rechtsrahmen und Rechtswirklichkeit weit auseinander. Zwar besteht ein formaler Rechtsrahmen für einen ausgebauten Datenschutz, dessen Verwirklichung im Rechtsalltag allerdings nicht gewährleistet ist.

Wesentliche Teile von Mexiko stehen heute unter einer weitgehenden, von der Zentralregierung teilweise sogar tolerierten Kontrolle durch kriminelle Banden, die mit dem Drogenschmuggel in die benachbarten USA und nach Europa gross und mächtig geworden sind. Zu den heutigen Geschäftsfeldern dieser kriminellen Banden gehört auch das lokale Schutzgeldgeschäft. Bemessungsgrundlage für die Schutzgelder sind oft durch Korruption bei den Steuerbehörden erhaltene Steuerdaten. Die Korruption der staatlichen Stellen auf allen Ebenen kennzeichnet denn auch die mexikanische Gesellschaft zutiefst. Mexiko verfügt nicht über eine funktionierende Verwaltung und Justiz, welche für die mexikanischen Steuerpflichtigen die zwar formal verankerten Regeln zu Vertraulichkeit und Datenschutz auch effektiv gewährleisten kann oder will. Der durch das kriminelle Bandenwesen ausgehölte Rechtsstaat bietet den vom GMS verlangten Datenschutz und die entsprechende Datensicherheit nur auf dem Papier, jedoch nicht im Rechtsalltag.

2.

Mexiko gehört zu den Staaten, die ihren Finanzmarkt systematisch und konsequent gegen ausländische Anbieter abschirmen. Trotz wiederholter Bemühungen zu einem Ausbau des seit 2001 bestehenden Freihandelsabkommens mit der EFTA konnten keinerlei Fortschritte beim Marktzugang für Finanzdienstleistungen erreicht werden. Mexiko hat keinen ehrlichen Willen zu irgendwelchen Verbesserungen im Bereich Marktzugang.

Dieses Verhalten des potentiellen Partnerstaates darf mit der Einführung des AIA nicht noch belohnt werden.

5. Südafrika

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit Südafrika.

Dennoch hält der VSV dafür, dass die Einführung des AIA mit Südafrika von konkreten Zugeständnissen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung abhängig gemacht wird. Der vereinbarte Dialog ist bloss inhaltsleere Absichtserklärung.

6. Chile

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit Chile.

Dennoch hält der VSV dafür, dass die Einführung des AIA mit Chile von konkreten Zugeständnissen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung abhängig gemacht wird. Der vereinbarte Dialog ist bloss inhaltsleere Absichtserklärung.

7. Israel

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit Israel.

Zwar werden in Israel ethnische und religiöse Minderheiten ebenfalls systematisch benachteiligt. Mit Bezug auf Einschränkungen im Bereich des Datenschutzrechts, namentlich im steuerlichen Bereich, bestehen keine Anhaltspunkte.

Dennoch hält der VSV dafür, dass die Einführung des AIA mit Israel von konkreten Zugeständnissen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung abhängig gemacht wird. Zwar erwähnt der Erläuterungsbericht, dass mehrere schweizerische Banken in Israel präsent sind. Mit Be-

zug auf grenzüberschreitende Dienstleistungen durch schweizerische Finanzdienstleister bestehen weiterhin hohe und diskriminierende Hürden gegenüber schweizerischen Anbietern.

8. Neuseeland

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit Neuseeland.

9. Andorra

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Andorra ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Andorra ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

10. Färöer Inseln

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit den Färöer Inseln ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn die Färöer Inseln ein angemessenes Regularisierungsprogramm für ihre Steuerpflichtigen auflegen.

11. Grönland

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Grönland ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Grönland ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

12. Monaco

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit Monaco.

Zwar hat Monaco kein angemessenes Regularisierungsprogramm für ansässige Personen. Da Monaco von natürlichen Personen keine Einkommens-, Kapitalgewinn- und Vermögenssteuern erhebt,

bleibt das Fehlen eines solchen Programms ohne Auswirkungen, die der Einführung des AIA entgegenstehen.

13. San Marino

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit San Marino.

14. Bermuda

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit Bermuda. Dies namentlich infolge des Verzichts des Partnerstaates auf Reziprozität, d.h. auf Datenlieferungen aus der Schweiz.

15. Britische Jungferninseln (BVI)

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit den BVI. Dies namentlich infolge des Verzichts des Partnerstaates auf Reziprozität, d.h. auf Datenlieferungen aus der Schweiz.

16. Cayman Inseln

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit den Cayman Inseln. Dies namentlich infolge des Verzichts des Partnerstaates auf Reziprozität, d.h. auf Datenlieferungen aus der Schweiz.

17. Turks und Caicos Inseln

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit den Turks und Caicos Inseln. Dies namentlich infolge des Verzichts des Partnerstaates auf Reziprozität, d.h. auf Datenlieferungen aus der Schweiz.

18. Barbados

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit Barbados. Dies nachdem der potentielle Partnerstaat sehr weitreichende Regularisierungsmöglichkeiten aufgelegt hat.

19. Mauritius

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit Mauritius. Obschon kein spezifisches Regularisierungsprogramm besteht, eröffnet das bestehende Steuerrecht des potentiellen Partnerstaates hinreichende Regularisierungsmöglichkeiten.

20. Seychellen

Der VSV hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Einführung des AIA mit den Seychellen. Obschon kein spezifisches Regularisierungsprogramm besteht, eröffnet das bestehende Steuerrecht des potentiellen Partnerstaates hinreichende Regularisierungsmöglichkeiten.

21. Uruguay

Der VSV lehnt derzeit eine Einführung des AIA mit Uruguay ab.

Die Situation soll neu beurteilt werden, wenn Uruguay ein angemessenes Regularisierungsprogramm für seine Steuerpflichtigen auflegt.

III. Schlussfolgerungen


Die vom Bundesrat vorgeschlagene zweite Gruppe von Partnerstaaten erfüllt zu einem nicht unerheblichen Teil die Anforderungen an Vertraulichkeit und Spezialität gemäss dem GMS nicht. Andere der vorgeschlagenen neuen Partnerstaaten erfüllen die vom Bundesrat selbst aufgestellten Regeln für die Selektion von Partnerstaaten nicht.

Entsprechend ist auf die Einführung des AIA mit den Partnerstaaten, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, zu verzichten.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu einem Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit 21 weiteren Staaten und Territorien. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Andreas Brügger
Leiter Corporate Services